

ZH_OBERGERICHT LA230028 vom 3. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA230028

FR: ZH_OBERGERICHT LA230028 du 3 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LA230028 del 3 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

B._____,

E. 2

C._____, Arbeitslosenkasse, Kläger und Berufungsbeklagte 1 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, sowie D._____, AG, Beklagte vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Z._____

- 2 - betreffend arbeitsrechtliche Forderung Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichtes Bülach im ordentlichen Verfahren vom 23. August 2023 (AN210021-C)

- 3 - Nach Eingang der Stellungnahme der Beklagten vom 20. Dezember 2023, in welcher sie erklärt, mit der Prozessübernahme durch die Nebenintervenientin und Berufungsklägerin (fortan Nebenintervenientin) nicht einverstanden zu sein (Urk. 69), in der Erwägung, dass damit die Voraussetzungen der Prozessübernahme gemäss Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO nicht gegeben sind und die Nebenintervenientin kein Rechtsmittel einlegen kann, wenn die Beklagte als Hauptpartei das Urteil akzeptiert (BGer 4A_166/2016 vom 1. September 2016, E. 3.1.), da die Beklagte innert Frist keine Berufung erhoben hat (Urk. 63 S. 2) und auch aus dem eingereichten E-Mail-Verkehr hervorgeht, dass sie kein Rechtsmittel einlegen möchte (Urk. 67/7 S. 2), dass die Berufung der Nebenintervenientin daher unbeachtlich (Art. 76 Abs. 2 ZPO) und das Verfahren entsprechend abzuschreiben ist, dass die Kosten in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 750.– festzulegen und der Nebenintervenientin aufzuerlegen sowie mangels erheblicher Umtriebe den Klägern bzw. Berufungsbeklagten (fortan Kläger) und der Beklagten keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 95 Abs. 3, Art. 108 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.